STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

210/0346/2026

Abteilung 210
Sachbearbeitung: Astrid Pillatzke
Az: 210/0346/2026
Datum: 10.09.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	13.01.2026	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	11.06.2026	Vorberatung	ohne Beschlussfassung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	27.08.2026	Vorberatung	mehrheitliche Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	Entscheidung	

Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf städtischen Grundstücken - Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Groß-Umstadt bekennt sich grundsätzlich zur Nutzung der Windenergie auf städtischen Flächen als Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Stärkung der kommunalen Wertschöpfung.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung auch für weitere Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf städtischen Flächen Gespräche führen darf.
- Zu jeder weiteren Anfrage erfolgt ein eigener Beschluss der kommunalen Gremien, den die Verwaltung vorbereitet und in dem sie auch darstellt, ob die beschlossenen Kriterien aus dem Jahr 2014 (Beschluss FB5/0824/2014) eingehalten werden.
- Erst nach Zustimmung der Gremien werden mögliche Verträge mit den Akteuren beschlossen.
- Weiterhin nimmt die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis, dass weitere Windenergieanlagen auf privaten Flächen und innerhalb der Windvorranggebiete durch die Stadt nicht beeinflusst werden können, weder positiv noch negativ.

Begründung:

Ein Investor beabsichtigt eine weitere Windenergieanlage (WEA) in einem der Windvorranggebiete im Stadtgebiet Groß-Umstadt zu errichten. Standort, Art und Umfang sind hierbei noch nicht finalisiert. Diese Windenergieanlage könnte dabei sowohl auf privatem Grundstück als auch auf zu Teilen städtischem Grundstück errichtet werden.
Sofern die WEA dabei auf städtischem Grundstück errichtet wird, stehen der Stadt Groß-Umstadt zusätzliche Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Die wesentlichen Steuerungsinstrumente/ Handlungsspielräume wären dabei u.a.

- Vergütungsmodelle, wie
  - Fixe Pacht je Hektar oder je Windrad
  - Umsatzpacht: z. B. X % der Stromerlöse oder X €/MWh
  - Mindestpacht + variable Komponente
  - Eigene Beteiligung

  Vorteil: Planbare Einnahmen über die Laufzeit (20+ Jahre)

- Gestaltungsspielraum:
  - Zusätzliche Zahlungen für Zuwegungen, Lagerflächen, Kranstellflächen
  - Vertragliche Regelungen zu
    - Beteiligungsformen,
    - Rückbau,
    - Wiederaufforstung,
    - Sozial- und Umweltauflagen (Festsetzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, insbesondere Abstände zu Wohnbebauungen).

Bislang lauten die Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung, dass auf städtischen Flächen bis zu drei Standorte verpachtet werden. Diese drei Standorte befinden sich bereits im Genehmigungsverfahren. Somit hat die Verwaltung derzeit keine Möglichkeit weitere Gespräche mit Interessenten zu führen. Dies soll durch diesen Grundsatzbeschluss ermöglicht werden.

So soll:
- eine frühzeitige politische Leitentscheidung getroffen werden,
- die kommunale Steuerungs- und Entscheidungshoheit gesichert bleiben,
- eine sachliche und transparente Grundlage für eine spätere Bürger- und Gremienbeteiligung geschaffen werden.

Demgemäß nimmt die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis, dass gegenwärtig ein weiteres Projekt zur Errichtung einer Windenergieanlage auf einer städtischen Fläche angefragt ist. Eine Entscheidung über einen konkreten Standort, eine konkrete Anlage oder einen konkreten Projektträger ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses und bleibt einer späteren gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.
Demnach erfolgt zu jeder weiteren potentiellen WEA ein eigener Beschluss der kommunalen Gremien. Die Verwaltung bereitet diesen vor und prüft die Einhaltung der Kriterien aus dem Beschluss FB5/0824/2014. Erst nach Zustimmung der Gremien werden mögliche Verträge mit den Investoren beschlossen.

ANLAGE
- **Historie – Windkraft im Stadtgebiet Groß-Umstadt**